

109-1-85

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 1 / 85

Přílohy

13 listů

13 listů list č. 1-1; 1-2 navíc

ST S

I. A - 30 / 43.

Deutsches Staatsministerium

Abt. Justiz

am 30. XI. 1943

eingegangen

1-1

W

Herrn ...

mit der Bitte um ...

01708

...

30. 11. 43.

St. G. - I - A - 30/43.

Abteilung Justiz
II/1 - 11026

1-2
16
Prag, den 30. November 1943

Urschriftlich mit Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im

H a u s e

zurückgeleitet.

Der Bürstenabzug entspricht hinsichtlich der Gemeinschaftlichen Verfügung vom 3. August 1943 der in der "Deutschen Justiz" gebrachten Textierung, der von hier aus zugestimmt worden ist. Die verkürzte Form der Monatsdaten wird bei den in der "Deutschen Justiz" veröffentlichten Verfügungen des Reichsministers der Justiz seit Jahren aus Raumersparnisgründen zur Anwendung gebracht, obwohl an sich zweifellos die Schreibweise in Buchstaben schöner ist. Da die beiderseitigen Bekanntmachungen der GV. einheitlich sein sollten, erscheint es m.E. vertretbar, es hier bei der abgekürzten Monatsform zu belassen.

3/75.43
Kieser

1

Der Reichsprotector
in Böhmen u. Mähren.
Eingangsstelle.
Eingeg.: 24. IX. 1943
Anl. _____ Bearb. _____

verheilt 23. 9. 43

R.

Rechercheblätter

Prag, den 21.9.1943

An

die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
den Herrn Befehlsheber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlsheber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Ungeachtet des Hauserlasses vom 30.8.d.Js. - Zeichen I A -30/43 in dem zum Ausdruck gebracht worden war, dass die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" nur in denjenigen Fällen zu verwenden sei, in denen bisher gewohnheitsmässig von der "Behörde des Reichsprotectors" gesprochen wurde, wird von verschiedenen Abteilungen im Hause die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" unrichtig angewandt. Zur Ausräumung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Bezeichnungspraxis entsprechend der bei den Berliner Zentralbehörden bestehenden Übung zu handhaben ist. Das bedeutet, dass

- a) der Kopfbogen "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schreibens einen Hoheitsakt darstellt. In diesen Fällen kommt der Kopfbogen naturgemäss auch zur Anwendung, wenn nicht der Herr Staatsminister selbst, sondern ein zeichnungsberechtigter Beamter die Schlusszeichnung "Im Auftrag" vollziehen soll,
- b) der Kopfbogen "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schriftstückes keinen Hoheitsakt, sondern untergeordnete Verwaltungsdinge betrifft. Hierher gehören insbesondere Regelung des internen Dienstbetriebes, (soweit nicht von dem Herrn Staatsminister selbst verfügt), Bücherbestellungen, Hausverwaltungsangelegenheiten, Mitteilungen von Fahrplänen, Hinweise

St. S.

I A - 30/43
auf

La

auf erschienene Postwertzeichen, Kantinenangelegenheiten u.ä.m.
Auch in diesen Fällen ist "Im Auftrag" zu zeichnen.

Da zahlreichen Bediensteten des Staatsministeriums die
Übung der Zentralbehörden nicht bekannt ist, ist es er-
wünscht, dass die Herren Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
in der nächsten Zeit die richtige Anwendung beider Bezeich-
nungen innerhalb ihrer Abteilungen bzw. innerhalb ihres
Sachgebietes persönlich sicherstellen.



Gez. G i e s
beglaubigt:
Gies
Angestellte



36746

Prag, den 21.9.1943

An

die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Ungeachtet des Hauserlasses vom 30.8.d.Js. - Zeichen I A -30/43 in dem zum Ausdruck gebracht worden war, dass die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" nur in denjenigen Fällen zu verwenden sei, in denen bisher gewohnheitsmässig von der "Behörde des Reichsprotectors" gesprochen wurde, wird von verschiedenen Abteilungen im Hause die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" unrichtig angewandt. Zur Ausräumung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Bezeichnungspraxis entsprechend der bei den Berliner Zentralbehörden bestehenden Übung zu handhaben ist. Das bedeutet, dass

- a) der Kopfbogen "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schreibens einen Hoheitsakt darstellt. In diesen Fällen kommt der Kopfbogen naturgemäss auch zur Anwendung, wenn nicht der Herr Staatsminister selbst, sondern ein zeichnungsberechtigter Beamter die Schlusszeichnung "Im Auftrag" vollziehen soll,
- b) der Kopfbogen "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schriftstückes keinen Hoheitsakt, sondern untergeordnete Verwaltungsdinge betrifft. Hierher gehören insbesondere Regelung des internen Dienstbetriebes, (soweit nicht von dem Herrn Staatsminister selbst verfügt), Bücherbestellungen, Hausverwaltungsangelegenheiten, Mitteilungen von Fahrplänen, Hinweisen

3a

auf erschienene Postwertzeichen, Kantinenangelegenheiten u.ä.m.
Auch in diesen Fällen ist "Im Auftrag" zu zeichnen.

Da zahlreichen Bediensteten des Staatsministeriums die
Übung der Zentralbehörden nicht bekannt ist, ist es er-
wünscht, dass die Herren Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
in der nächsten Zeit die richtige Anwendung beider Bezeich-
nungen innerhalb ihrer Abteilungen bzw. innerhalb ihres
Sachgebietes persönlich sicherstellen.



Gez. G i e s
beglaubigt:
Gies
Angestellte



36745

Prag, den 21.9.1943

An

die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Ungeachtet des Hauserlasses vom 30.8.d.Js. - Zeichen I A -30/43 in dem zum Ausdruck gebracht worden war, dass die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" nur in denjenigen Fällen zu verwenden sei, in denen bisher gewohnheitsmässig von der "Behörde des Reichsprotectors" gesprochen wurde, wird von verschiedenen Abteilungen im Hause die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" unrichtig angewandt. Zur Ausräumung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Bezeichnungspraxis entsprechend der bei den Berliner Zentralbehörden bestehenden Übung zu handhaben ist. Das bedeutet, dass

- a) der Kopfbogen "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schreibens einen Hoheitsakt darstellt. In diesen Fällen kommt der Kopfbogen naturgemäss auch zur Anwendung, wenn nicht der Herr Staatsminister selbst, sondern ein zeichnungsberechtigter Beamter die Schlusszeichnung "Im Auftrag" vollziehen soll,
- b) der Kopfbogen "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schriftstückes keinen Hoheitsakt, sondern untergeordnete Verwaltungsdinge betrifft. Hierher gehören insbesondere Regelung des internen Dienstbetriebes, (soweit nicht von dem Herrn Staatsminister selbst verfügt), Bücherbestellungen, Hausverwaltungsangelegenheiten, Mitteilungen von Fahrplänen, Hinweise

4a

auf erschienene Postwertzeichen, Kantinenangelegenheiten u.ä.m.
Auch in diesen Fällen ist "Im Auftrag" zu zeichnen.

Da zahlreichen Bediensteten des Staatsministeriums die
Übung der Zentralbehörden nicht bekannt ist, ist es er-
wünscht, dass die Herren Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
in der nächsten Zeit die richtige Anwendung beider Bezeich-
nungen innerhalb ihrer Abteilungen bzw. innerhalb ihres
Sachgebietes persönlich sicherstellen.



gez. G i e s
beglaubigt:
Gies
Angestellte



36744

Prag, den 21.9.1943

An

die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren",

Ungeachtet des Hauserlasses vom 30.8.d.Js. - Zeichen I A -30/43 in dem zum Ausdruck gebracht worden war, dass die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" nur in denjenigen Fällen zu verwenden sei, in denen bisher gewohnheitsmässig von der "Behörde des Reichsprotectors" gesprochen wurde, wird von verschiedenen Abteilungen im Hause die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" unrichtig angewandt. Zur Ausräumung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Bezeichnungspraxis entsprechend der bei den Berliner Zentralbehörden bestehenden Übung zu handhaben ist. Das bedeutet, dass

- a) der Kopfbogen "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schreibens einen Hoheitsakt darstellt. In diesen Fällen kommt der Kopfbogen naturgemäss auch zur Anwendung, wenn nicht der Herr Staatsminister selbst, sondern ein zeichnungsberechtigter Beamter die Schlusszeichnung "Im Auftrag" vollziehen soll,
- b) der Kopfbogen "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schriftstückes keinen Hoheitsakt, sondern untergeordnete Verwaltungsdinge betrifft. Hierher gehören insbesondere Regelung des internen Dienstbetriebes, (soweit nicht von dem Herrn Staatsminister selbst verfügt), Bücherbestellungen, Hausverwaltungsangelegenheiten, Mitteilungen von Fahrplänen, Hinweise

5a

auf erschienene Postwertzeichen, Kantinenangelegenheiten u.ä.m.
Auch in diesen Fällen ist "Im Auftrag" zu zeichnen.

Da zahlreichen Bediensteten des Staatsministeriums die
Übung der Zentralbehörden nicht bekannt ist, ist es er-
wünscht, dass die Herren Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
in der nächsten Zeit die richtige Anwendung beider Bezeich-
nungen innerhalb ihrer Abteilungen bzw. innerhalb ihres
Sachgebietes persönlich sicherstellen.



gez. G i e s
beglaubigt:
Gies
Angestellte



36743

Prag, den 21.9.1943

An

die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich:

dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Ungeachtet des Hauserlasses vom 30.8.d.Js. - Zeichen I A -30/43 in dem zum Ausdruck gebracht worden war, dass die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" nur in denjenigen Fällen zu verwenden sei, in denen bisher gewohnheitsmässig von der "Behörde des Reichsprotectors" gesprochen wurde, wird von verschiedenen Abteilungen im Hause die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" unrichtig angewandt. Zur Ausräumung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Bezeichnungspraxis entsprechend der bei den Berliner Zentralbehörden bestehenden Übung zu handhaben ist. Das bedeutet, dass

- a) der Kopfbogen "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schreibens einen Hoheitsakt darstellt. In diesen Fällen kommt der Kopfbogen naturgemäss auch zur Anwendung, wenn nicht der Herr Staatsminister selbst, sondern ein zeichnungsberechtigter Beamter die Schlusszeichnung "Im Auftrag" vollziehen soll,
- b) der Kopfbogen "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" stets zu verwenden ist, wenn der Inhalt des Schriftstückes keinen Hoheitsakt, sondern untergeordnete Verwaltungsdinge betrifft. Hierher gehören insbesondere Regelung des internen Dienstbetriebes, (soweit nicht von dem Herrn Staatsminister selbst verfügt), Bücherbestellungen, Hausverwaltungsangelegenheiten, Mitteilungen von Fahrplänen, Hinweise

auf

6a

auf. erschienene Postwertzeichen, Kantinenangelegenheiten u.ä.m.
Auch in diesen Fällen ist "Im Auftrag" zu zeichnen.

Da zahlreichen Bediensteten des Staatsministeriums die
Übung der Zentralbehörden nicht bekannt ist, ist es er-
wünscht, dass die Herren Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
in der nächsten Zeit die richtige Anwendung beider Bezeich-
nungen innerhalb ihrer Abteilungen bezw. innerhalb ihres
Sachgebietes persönlich sicherstellen.



Gez. G i e s
beglaubigt:
Gies
Angestellte



36742

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 28. September 19 43
XIX, Kastanienallee 19
Fernruf 706 15, 70465

Tgb. Nr. B. d. S. - I -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.



An das
Ministeramt des
Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren
P r a g

In letzter Zeit hat es sich eingebürgert, die Bezeichnung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD nicht vollständig anzugeben. Ich habe die Hauptabteilung I bereits darum gebeten, für Abstellung dieses Mangels Sorge zu tragen. Ich wäre dankbar, wenn auch von dort künftighin bei der Herausgabe von Erlassen usw. darauf geachtet würde, dass die offizielle Bezeichnung lautet :

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD,
(siehe Erlass des Ministeramtes St.M. I A - 30 p/43 vom
21.9.1943.)


Standartenführer

S. a. d.
/ 11.10.43

8

Ministerium des Innern Prag VII, Sommerbergstrasse 69. Fernruf 77741-9.

Z. B-1800-1/9-43-I 1.

Prag, den 4. September 1943.

SCHNELLBRIEF

An die Zentralbehörden, die Gliederungen des Ministeriums des Innern und die ihm nachgeordneten Behörden und Organe.

nachrichtlich

an den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren - 7. SEP. 1943

den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung
H-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei
Reinefahrt

die Herren Oberlandräte-Inspektoren des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

die Herren General- und Grundsatzreferenten.

Betrifft: Neuregelung der Stellung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren.

Der Herr Staatsminister für Böhmen und Mähren hat mit Schreiben vom 30. August 1943, Nr. St.M. 1 a/43 dem Herrn Vorsitzenden der Regierung folgendes bekannt gegeben:

"Zugleich mit der Ernennung des neuen Reichsprotectors in Böhmen und Mähren hat der Führer auch dessen Stellung, Aufgaben und Befugnisse neu geregelt. Nach dieser Regelung ist der Reichsprotector im Protektorat der Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt. Demgemäss obliegt dem Reichsprotector in Sonderheit die Bestätigung der Mitglieder der Protektoratsregierung, die Ernennung und Entlassung der deutschen Beamten im Protektorat sowie deren Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe des Führererlasses vom 15. November 1940 /RGB1.I S.1523/, ferner die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts ausser in Sachen der Militär- wie der H- und Polizeigerichtsbarkeit.

St. M. I A - 30 m / 43

8a

Demgegenüber werden die die Wahrung der Reichsinteressen im Protektorat umfassenden Regierungsgeschäfte mit den dafür nach dem Führererlass vom 16. März 1939 und den sonst einschlägigen Bestimmungen bisher dem Reichsprotector obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnissen fortan von dem "Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren" geführt. Im Falle der Behinderung des Reichsprotectors wird dieser durch den Deutschen Staatsminister vertreten. Die neue Dienststelle eines "Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" beruht auf dem Erlass des Führers vom 20. August 1943, der in Kürze im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird.

Die Behörde des "Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" führt die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren", während das dem Reichsprotector zur Bearbeitung seiner Amtsgeschäfte zur Verfügung stehende Büro als "Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren" bezeichnet ist.

Die durch Verordnung vom 22. März 1939 /RGBl.I S 549/ errichtete Zentralstelle zur Durchführung des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 ist aufgehoben."

Dies wird Ihnen zur Kenntnis gebracht.

An die einzelnen Zentralbehörden richte ich die Bitte, den Inhalt dieses Schreibens den nachgeordneten Behörden und Organen ihrer Ressorts bekanntgeben zu wollen.

Der Minister:
gez. Bienert.

Stimmt mit dem genehmigten Entwurf überein.
Der Expeditivorstand
i.V.

K. H. H. H.



Einige Organe

7.3/7.3.43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1943	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 43	Erlaß des Führers über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«	527
23. 8. 43	Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung)	527

**Erlaß des Führers
über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«.
Vom 20. August 1943.**

Der Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren führt in Zukunft die Amtsbezeichnung

»Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung
(Postzustellungsverordnung).**

Vom 23. August 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

(1) Zustellungen durch die Post werden auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in der Weise bewirkt, daß das mitzuteilende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird. Einer Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am

zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Als Aufgabe zur Post gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist.

(3) Die Zustellung gilt als nach Abs. 1 Satz 3 bewirkt auch dann, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

9a

§ 2

Eine Zustellung nach den Bestimmungen des § 1 genügt auch dann, wenn eine Rechtsvorschrift die Zustellung zu Händen des Empfängers anordnet.

behörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichs-

Berlin, den 23. August 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

über den Deutschen Staatsminister für Rohstoffe und Metalle
vom 20. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern und Ober der Reichskasse
Dr. Winter

Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung
(Postzustellungsverordnung)
vom 23. August 1943.

(1) Als Aufgabe der Post gilt nicht die Auf-
gabe einer Sendung, die während der Empfänger-
mittels einer Telephonanlage besichert ist.

(1) Zustellungen durch die Post werden nur
im Gebiet der öffentlichen Verwaltung in der
Weise bewirkt, daß das ursprüngliche Schrift-

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren)
Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des
laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen
achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

36739



Prag, den 30. August 1943

Nr. St. S. I A-30/43.

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors
das Ministeramt,
den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung
die Herrn Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter,
die Herren Oberlandräte - Inspektoren - in Böhmen und Mähren
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
den Herrn Befehlshaber der Waffen M.,
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
den Herrn Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung
deutschen Volkstums,
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
den Herrn Arbeitsführer in Prag,
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Herrn Generalstaatsanwalt,
den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule, Brünn
den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit,
z.Hd.d. Präsidiälchefs Herrn Oberregierungsrat Schmidt,
Herrn Oberregierungsrat Reischerer,
Präsidiälchef im Ministerium des Innern,
Herrn Ministerialrat Dr. Heckel
Präsidiälchef im Ministerium für Schulwesen
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hünnecke,
Präsidiälchef im Ministerium f. Land- u. Forstwirtschaft
Herrn Ministerialrat Dr. Schmeisser,
Präsidiälchef im Finanzministerium,
Herrn Sektionschef Gerl,
Präsidiälchef im Ministerium für Verkehr und Technik
Herrn Obersektionsrat Dr. Krauss,
Präsidiälchef im Ministerium für Volksaufklärung,
Herrn Oberpostrat Dr. Schauer,
Präsidiälchef im Ministerium für Verkehr und Technik -
Postverwaltung -
den Leiter der Obersten Preisbehörde,
z.Hd.d. Präsidiälchefs, Herrn Ministerialrat Danek,
den Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde,
z.Hd.d. Herrn Ministerialrat Dr. Hawranek,
den Leiter des Bodenamtes,
z.Hd.d. Präsidiälchefs, Herrn Oberlandrat Dr. Müller,
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann,
Präsidiälchef im Kuratorium für Jugendziehung
den Leiter des Statistischen Zentralamtes,
Herrn Regierungsrat Dr. Wirth,
den Kom. Landesvizepräsident,
Herrn Ministerialrat Kaudé } mit Überdrucken für die
den Landesvizepräsident, } nachgeordneten Behörden,
Herrn Dr. Schwabe, } Reichsauftragsverwaltungen.
Herrn Zentraldirektor Appelt,
den Leiter der Landes- und Forstwirtschaft
den Leiter der Arbeitsämter - persönlich -
den Leiter des Zentralbauamtes,
den Leiter des Vermögensamtes,
die Deutsche Gesundheitskammer,
die Betriebskassenkasse des Deutschen Reichs,
Nachrichtlich:
an die Parteiverbindungsstelle.

10a

Betrifft: Protektorat Böhmen und Mähren.

Zur Unterrichtung und Beachtung gebe ich bekannt:

Zugleich mit der Ernennung des **neuen** Reichsprotectors in Böhmen und Mähren hat der Führer auch dessen Stellung, Aufgaben und Befugnisse neu geregelt. Nach dieser Regelung ist der Reichsprotector im Protektorat der Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt. Demgemäß obliegt dem Reichsprotector in Sonderheit die Bestätigung der Mitglieder der Protektoratsregierung, die Ernennung und Entlassung der deutschen Beamten in Protektorat, sowie deren Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe des Führererlasses vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1523) und fernerhin die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts ausser in Sachen der Militär- wie der ~~W~~- und Polizeigerichtbarkeit. Demgegenüber werden die die Wahrung der Reichsinteressen im Protektorat umfassenden Regierungsgeschäfte mit den dafür nach dem Führererlass vom 16. März 1939 und den sonst einschlägigen Bestimmungen bisher dem Reichsprotector obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnissen fortan von dem "Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren" geführt. Im Falle der Behinderung des Reichsprotectors wird dieser durch den Deutschen Staatsminister vertreten. Die neue Dienststelle eines "Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" beruht auf dem Erlass des Führers vom 20. August 1943, dessen Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kürze erfolgen soll. Die Behörde des "Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" führt die Bezeichnung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren", während das dem Reichsprotector zur Bearbeitung seiner Amtsgeschäfte zur Verfügung stehende Büro als "Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren" bezeichnet ist.

Die durch Verordnung vom 22. März 1939 (RGBl. I S. 549) errichtete Zentralstelle zur Durchführung des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 ist aufgehoben.

36738



gez. Frank
 beglaubigt:
 Angestellte.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
I A - 30 b/43

Prag, den 30. August 1943

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,
das Ministeramt,
den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung,
die Herren Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter,
die Herren Oberlandräte - Inspektoren - in Böhmen
und Mähren.

H a u s e r l a s s .

Betrifft: Deutsches Staatsministerium für
Böhmen und Mähren.
Übergangsweise Geschäftsbehandlung.

In Ergänzung meines Erlasses vom heutigen Tage
- Zeichen I A-30a/43.- betr. Übergangsmassnahmen, bestimme ich:

- 1.) Das bisherige "Büro des Staatssekretärs" führt fortan die Bezeichnung "Ministeramt".
- 2.) Die Eingangsstelle im Czernin-Palais behandelt die Eingänge grundsätzlich nach den bisherigen Anordnungen. Soweit hiernach Eingänge dem Reichsprotector oder Staatssekretär persönlich vorzulegen waren, sind sie nunmehr mir in meiner Eigenschaft als "Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren" vorzulegen. Die sonstigen Eingänge sind den sachlich zuständigen Abteilungen des "Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren" zuzuleiten. Eingänge, bei denen es sich offensichtlich um Privatpost des Reichsprotectors handelt, sind nicht zu öffnen und bis auf Abruf zurückzulegen.
- 3.) Die Eingangsstelle in der Burg wird aufgelöst. Alle dort noch einlaufende Post ist ungeöffnet der Eingangsstelle im Czernin-Palais zur weiteren Behandlung zuzuleiten.
- 4.) Die neuen Dienstsiegel und Stempel mit der Umschriftung "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren" gehen

Ma

den Abteilungen in den nächsten Tagen zu. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Dienstsiegel und Stempel zu verwenden.

- 5.) Neue Vordrucke, Formblätter, Briefbogen usw. mit der Aufschrift "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren" werden in Kürze ausgegeben. Die alten Bestände sind alsdann, soweit sie nicht in den in die Zuständigkeit des Reichsprotectors fallenden Angelegenheiten weiterhin benötigt werden, zwecks neuer Bedruckung an die Abteilung I/1 zu Händen des Reg.Insp. Neubeurg abzuliefern. Zwischenzeitlich ist im Verkehr nach aussen, soweit zugänglich, der bisherige Kopf des Schriftstücks abzutrennen und die neue Bezeichnung der Behörde anzubringen.



gez. Frank
beglaubigt:
[Signature]
Angestellter.

36737

